



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juni 2010

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Innenministeriums	
20500	12. 4. 2010	„Polizeidienstausweise, Kriminaldienstmarken und Visitenkarten“	578
21222	23. 4. 2010	Satzung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen zum Verwaltungsabkommen über die Zugehörigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen.	582

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
10. 6. 2010	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 1. 7. 2010	584
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
16. 6. 2010	Bek. – Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 1. 7. 2010	584

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2010, ist seit Ende Februar erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**20500****„Polizeidienstausweise, Kriminaldienstmarken und Visitenkarten“**

RdErl. d. Innenministeriums – 43.1-58.02.09
v. 12.4.2010

1**Allgemeines**

Sofern der Begriff „Behörde“ ohne Zusatz verwendet wird, ist jeweils die Polizeibehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Polizeiorganisationsgesetz gemeint, der der betreffende Polizeivollzugsbeamte aktuell angehört.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in diesem Runderlass im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

2**Ausstattung mit Polizeidienstausweisen****2.1**

Anlage 1 Polizeivollzugsbeamte erhalten Polizeidienstausweise im Scheckkartenformat nach **Anlage 1**.

2.1.1

Polizeidienstausweise werden unter Verwendung von Kartenrohlingen in dem vom Innenministerium jeweils durch aktuellen Runderlass vorgegebenen Design mit Fälschungssicherung durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) ausgestellt. Bei der Personalisierung werden Bild und Landeswappen in Farbe gedruckt. Zusätzlich werden Polizeidienstausweise mit taktilen Merkmalen (Brailleschrift) zur Gewährleistung der Barrierefreiheit ausgestattet.

2.1.2

Über die ausgestellten Polizeidienstausweise wird beim LZPD eine Datei geführt. Aus der Datei ergibt sich die Ausweisnummer, die sich aus der Kennzahl des Ausstellungsjahres (z.B. 01 für 2001) und einer fortlaufenden fünfstelligen Zahl – beginnend mit 00001 – zusammensetzt. Regelungen über die Erstellung dieser Datei, deren Inhalte sowie über den Kreis der Zugangsberechtigten werden in einer Dienstanweisung vom LZPD getroffen.

2.2

Ausgabe und Einziehung des Polizeidienstausweises obliegt der jeweiligen Behörde. Sie hat über die von ihr zu verwaltenden Polizeidienstausweise ein Verzeichnis zu führen und darin die Ausgabe und die Einziehung aktenkundig zu machen.

2.2.1

Der Erhalt des Polizeidienstausweises ist zu bestätigen. Die Empfangsbestätigung nach Anlage 4 ist zur Personalakte zu nehmen.

2.2.2

Der Verlust eines Polizeidienstausweises ist der Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sie hat, wenn die Nachforschungen nach dem Polizeidienstausweis erfolglos geblieben sind, eine Ungültigkeitserklärung zu veranlassen und aktenkundig zu machen. Die Anzeige wegen des Verdachts einer Straftat bei der dafür zuständigen Polizeibehörde bleibt hiervon unberührt.

2.2.3

In Verlust geratene Polizeidienstausweise sind unverzüglich zur Sachfahndung im INPOL-System auszuschreiben. Sofern sich aus weiteren Vorschriften keine anderweitige Zuständigkeit ergibt, veranlasst die Behörde die Ausschreibung, ggf. durch Inanspruchnahme von Amtshilfe.

2.2.4

Ist der Polizeidienstausweis nach Nr. 2.2.2 für ungültig erklärt worden, erhält der Inhaber einen neuen mit aktuellem Lichtbild und neuer Ausweisnummer. Nr. 2.2.1 ist zu beachten.

2.2.5

Polizeidienstausweise sind von der Behörde spätestens nach zehn Jahren einzuziehen und durch neue mit aktu-

ellem Lichtbild und neuer Ausweisnummer zu ersetzen. Ein schadhafter oder unansehnlich gewordener Polizeidienstausweis ist ebenfalls einzuziehen und gegen einen Ausweis mit aktuellem Lichtbild und neuer Ausweisnummer auszutauschen. Nr. 2.2.1 ist zu beachten. Eine dienstliche Entwertung von Polizeidienstausweisen gilt als Einziehung.

2.2.6

Der Polizeidienstausweis ist im Falle einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten oder im Falle eines Verbotes der Führung der Dienstgeschäfte von der Behörde einzuziehen und aufzubewahren.

2.2.7

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Polizeidienstausweis von der Behörde einzuziehen.

2.3

Das LZPD ist unter Mitteilung des Namens und Vornamens des Ausweisinhabers und der Ausweisnummer zu unterrichten, wenn ein Polizeidienstausweis gemäß Nr. 2.2.2 für ungültig erklärt oder gemäß Nr. 2.2.5 bzw. Nr. 2.2.7 eingezogen worden ist.

2.4

Nach Nr. 2.2.5 und 2.2.7 eingezogene sowie nach Verlust und Ungültigkeitserklärung wieder aufgefundene Polizeidienstausweise sind zu vernichten. Die Ausschreibung in der Sachfahndung im INPOL-System ist zu löschen.

2.5

Der Polizeidienstausweis ist im Dienst ständig mitzuführen. Er ist bei Dienstreisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mitzuführen, wenn keine anders lautende Weisung vorliegt.

2.5.1

Polizeivollzugsbeamte haben den Polizeidienstausweis bei Amtshandlungen auf Verlangen vorzuzeigen; beim Einsatz in Zivilkleidung haben sie dies unaufgefordert zu tun. Werden Polizeivollzugsbeamte unter gemeinsamer Führung eingesetzt, ist nur der mit der Führung Beauftragte vorzeigepflichtig.

2.5.2

Der Polizeidienstausweis braucht nicht vorgezeigt zu werden, wenn der Zweck der Amtshandlung dadurch beeinträchtigt oder der Polizeivollzugsbeamte gefährdet würde.

2.5.3

Den Bürgern ist auf Nachfrage die Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises durch jede Polizeibehörde mitzuteilen. Dabei sind die Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

3**Ausstattungen mit Kriminaldienstmarken****3.1**

Polizeivollzugsbeamte, die eine Kriminalamtsbezeichnung führen oder auf Anordnung der Behörde über einen längeren Zeitraum in Zivilkleidung zur Kriminalitätsbekämpfung eingesetzt sind, erhalten zusätzlich eine mit einer laufenden Nummer versehene Kriminaldienstmarke nach **Anlage 2**.

3.2

Die Kriminaldienstmarken werden vom Landeskriminalamt hergestellt bzw. beschafft und den Behörden als Kontingent zur freien Verfügung zugeteilt. Ausgabe und Einziehung der Kriminaldienstmarke obliegt der Behörde. Sie hat über die von ihr zu verwaltenden Kriminaldienstmarken ein Verzeichnis (**Anlage 3**) zu führen und darin die Ausgabe und die Einziehung aktenkundig zu machen. Nicht ausgegebene Kriminaldienstmarken sind sicher aufzubewahren.

3.2.1

Der Erhalt der Kriminaldienstmarke ist zu bestätigen. Die Empfangsbestätigung nach Anlage 5 ist zur Personalakte zu nehmen.

3.2.2

Empfänger einer Kriminaldienstmarke sind auf diesen Runderlass hinzuweisen und darauf, dass sie bei einer

Anlage 2

Versetzung oder Änderung der Verwendung die empfangene Kriminaldienstmarke unaufgefordert zurückzugeben haben.

3.2.3

Bei Verlust einer Kriminaldienstmarke gilt Nr. 2.2.2 entsprechend.

3.2.4

In Verlust geratene Kriminaldienstmarken sind unverzüglich zur Sachfahndung im INPOL-System auszu-schreiben. Nr. 2.2.3 gilt entsprechend.

3.2.5

Sobald die Ausschreibung nach Nr. 3.2.4 erfolgt ist, erhält der Inhaber eine neue Kriminaldienstmarke. Nr. 3.2.1 ist zu beachten.

3.2.6

Im Falle einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten oder im Falle eines Verbotes der Führung der Dienstgeschäfte gilt Nr. 2.2.6 entsprechend.

3.2.7

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses gilt Nr. 2.2.7 entsprechend.

3.3

Wird eine in Verlust geratene Kriminaldienstmarke wiedergefunden, ist die Ausschreibung in der Sachfahndung im INPOL-System zu löschen. Ein Jahr nach Löschung kann die Kriminaldienstmarke erneut ausgegeben werden, wobei die Ungültigkeitserklärung aufzuheben ist.

3.4

Die Kriminaldienstmarke ist im Dienst ständig mitzuführen. Sie ist sorgfältig gegen Verlust zu sichern und verdeckt, aber griffbereit an einer Kette oder Schnur zu tragen.

3.5

Bei Nachfrage von Bürgern nach der Gültigkeit einer Kriminaldienstmarke gilt Nr. 2.5.3 entsprechend.

4

Sonstige Dienst- und Hausausweise

4.1

Leitern von Polizeibehörden sowie ihren Vertretern ist, soweit sie nicht dem Polizeivollzugsdienst angehören, ein Dienstausweis nach Anlage 1 in weiß ohne den Aufdruck POLIZEI auszustellen. Für Beschäftigte der Polizeibehörden, die nicht dem Polizeivollzugsdienst angehören, kann ein entsprechender Dienstausweis ausgestellt werden, wenn dies zur Erfüllung dienstlicher Belange notwendig ist.

4.2

Die Ausstattung der Beschäftigten mit allgemeinen Dienst- oder Hausausweisen bleibt unberührt.

5

Visitenkarten

5.1

In geeigneten Fällen haben die Beschäftigten der Polizei zur Förderung der Verständigung und zur Akzeptanzsteigerung polizeilicher Maßnahmen in Ausübung des Dienstes Visitenkarten zu überreichen.

5.2

Die Visitenkarte enthält den Vor- und Zunamen, die Amtsbezeichnung, die vollständige Anschrift der Dienststelle, jeweils eine Ruf- und Faxnummer sowie eine E-Mail-Adresse.

5.3

Visitenkarten werden von den Behörden beschafft.

6

Sonstiges

Auf den Abdruck der Anlagen 3–5 wird verzichtet. Sie sind in der elektronischen Sammlung des Ministerialblattes abrufbar.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Der RdErl. des Innenministeriums v. 28.5.2003 „Polizei-Dienstausweise, Kriminaldienstmarken und Visitenkarten“ (MBl. NRW. 20500) tritt am selben Tag außer Kraft.

Anlage 1

Vorderseite



Farbe: grün, Guillochen-Struktur mit Farbverlauf (Irisdruck)

Rückseite



Anlage 2

Vorderseite



Rückseite



21222

Anlage

**Satzung der Kammer für Psychologische
Psychotherapeuten und Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten
Nordrhein-Westfalen
zum**

**Verwaltungsabkommen über die Zugehörigkeit
der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum
Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen**

Vom 23.4.2010

Aufgrund von § 6 a Abs. 1 Satz 3 und 4, § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HeilberG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW am 23. April 2010 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

**Zustimmung zum Verwaltungsabkommen über die
Zugehörigkeit der Psychotherapeutinnen und
Psychotherapeuten der Ostdeutschen
Psychotherapeutenkammer zum Versorgungswerk der
Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen**

(1) Dem am 1. April 2010 geschlossenen Verwaltungsabkommen zwischen der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen, dem Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen und der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer über die Zugehörigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen wird zugestimmt.

(2) Das Verwaltungsabkommen wird nachstehend bekannt gemacht.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 30. April 2010

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

– Vers 35-00-1. (26) III B 4 –

Im Auftrag
(Dr. Siegel)

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 30. April 2010

Monika Konitzer
Präsidentin

V e r w a l t u n g s a b k o m m e n

über die Zugehörigkeit der Psychotherapeutinnen
und Psychotherapeuten
der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum Ver-
sorgungswerk der Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen

zwischen

der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nord-
rhein-Westfalen,

dem Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen

und

der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer

Die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-
Westfalen

auf Grundlage von § 6 a Abs. 1 Satz 3 und 4, § 23 Abs. 1
des Heilberufsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
(HeilberG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom
9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch
Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009
(GV. NRW. S. 863),

vertreten durch die Präsidentin und ein weiteres Mit-
glied des Vorstandes,

das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen

auf Grundlage von § 6 a Abs. 1 Satz 3 und 4 des Heilberufsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HeilberG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 3 und Artikel 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Landes Baden-Württemberg zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen, gemäß Bekanntmachung vom 28. Oktober 2008 nach Zustimmung des Landtages von Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 754) in Verbindung mit § 3 a Abs. 5 Nr. 1 der Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2010 (MBL. NRW. S. 118),

vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates

und die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer

auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9, § 6 Abs. 7 Satz 3, § 8 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 441), in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 4 Satz 1 des Staatsvertrages über die gemeinsame Vertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 2. Juni 2005 zwischen dem Land Brandenburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen (SächsGVBl. 2005 S. 268), in Kraft getreten am 1. April 2006 gemäß der

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei vom 16. März 2006 (SächsGVBl. S. 89),
vertreten durch die Präsidentin,
– im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –
schließen das nachstehende Verwaltungsabkommen:

Präambel

Die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen, das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer

schaffen auf der Basis dieses Verwaltungsabkommens im Wege von Satzungen eine gemeinsame berufsständische Versorgungseinrichtung durch die Aufnahme von Mitgliedern aus der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer in das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen.

Artikel 1

(1) Die Mitglieder der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer, die das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Mitglieder des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer im Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Vorschriften zur Mitgliedschaft und die Übergangsbestimmungen der Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2010 (MBL. NRW. S. 118), im Folgenden bezeichnet als Satzung des Versorgungswerkes, finden auf die Mitglieder der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer entsprechende Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. § 8 und § 42 der Satzung des Versorgungswerkes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des 1.1.2004 als Stichtag der 1. Juli 2010 tritt;
2. § 42 Abs. 5 der Satzung des Versorgungswerkes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Inkrafttretens der Satzung des Versorgungswerkes als Fristbeginn der 1. Juli 2010 tritt.

Artikel 2

Alle am Versorgungswerk beteiligten Psychotherapeutenkammern wählen die gleiche Anzahl an Vertretern in die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen. Die Vertreter müssen Mitglieder des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen sein. Das Nähere bestimmt die Satzung des Versorgungswerkes in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten des Versorgungswerkes nach Artikel 1 ergeben sich, soweit dieses Verwaltungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthält, aus der entsprechenden Anwendung der Satzung des Versorgungswerkes in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen der zuständigen Organe.

(2) Bei der Berechnung von Antragsfristen und bei Stichtagsfristen nach der Satzung des Versorgungswerkes ist für Mitglieder des Versorgungswerkes nach Artikel 1 als Stichtag der 1. Juli 2010 maßgebend.

Artikel 4

Das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen kann von der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer Auskünfte über die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung des Beginns, der Beendigung oder des Wechsels der Mitgliedschaft in einen anderen Kammerbereich, sowie für Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind.

Artikel 5

Das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen leitet der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer den geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht zu.

Artikel 6

Dieses Verwaltungsabkommen kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden, vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Verwaltungsabkommens ist eine Kündigung ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 kann die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer das Verwaltungsabkommen mit einer Frist von einem Jahr kündigen, wenn die Regelungen des Landesrechts von Nordrhein-Westfalen zu den Versorgungseinrichtungen oder die Regelungen der Satzungen des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen gegenüber den beim Inkrafttreten dieses Verwaltungsabkommens geltenden Fassungen wesentlich geändert werden. Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn die Bestimmungen zur Aufgabe des Versorgungswerkes, zur Mitgliedschaft und Beitragspflicht der Mitglieder oder zu den Leistungen des Versorgungswerkes nicht nur unerheblich geändert werden.

Artikel 7

(1) Dieses Verwaltungsabkommen bedarf der Zustimmung der zuständigen Organe der Vertragsparteien in Form von Satzungen.

(2) Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

(3) Die Satzung des Versorgungswerkes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2010 (MBL. NRW. S. 118) ist von der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer unter Hinweis auf das Verwaltungsabkommen in der für Satzungen vorgeschriebenen Form bekannt zu machen.

Düsseldorf, den 18. März 2010

für die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen

Präsidentin	Vizepräsident
Monika Konitzer	Hermann Schürmann

Düsseldorf, den 23. März 2010

für das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Vorsitzender des Verwaltungsrates
Karl-Wilhelm Hofmann

Leipzig, den 1. April 2010

für die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer

Präsidentin Andrea Mrazek

III.**Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 1. 7. 2010**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
v. 10. 6. 2010

Am Donnerstag, 1. 7. 2010, 11.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 25. 3. 2010
2. Wahlen zu den Gremien des VRR und Bestimmung der/des Vorsitzenden für den Ausschuss für Investitionen und Finanzen
3. Jahresabschluss der VRR AöR 2009 und Entlastung des Vorstandes
4. Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR 2009 und Entlastung des Verbandsvorstehers
5. Kreisabschlag 2011 – Folgeregelung gemäß § 19 Abs. 5 ZVS
6. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 10. Juni 2010

Bernhard S i m o n
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2010 S. 584

Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 1. 7. 2010

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 16. 6. 2010

Am Donnerstag, 1. 7. 2010, 11.00 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, Raum R. 2.20, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 25.03.2010
5. Sachstandsbericht
6. Jahresabschluss der VRR AöR 2009 und Entlastung des Vorstandes
7. Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR 2009 und Entlastung des Verbandsvorstehers
8. Jahresabschluss des Zweckverbandes NVN 2009 und Entlastung des Verbandsvorstehers
9. Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW der VRR AöR
10. Infrastrukturförderung: Förderkatalog 2011
11. Fortschreibung des ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplanes 2010–2014 und Aufstellung des Jahresförderprogrammes 2010 für Maßnahmen im besonderen Landesinteresse gem. § 13 ÖPNVG NRW
12. Reaktivierung der Ratinger Weststrecke
13. Ergebnisse der Einnahmenaufteilung 2008/2009
14. Richtlinie zur Einnahmenaufteilung im VRR ab dem Jahr 2010
15. Kreisabschlag 2011 – Folgeregelung gemäß § 19 Abs. 5 ZVS
16. Tarifangelegenheiten
17. Bericht Kombiticket
18. Bericht Großkunden- /Firmen Tickets
19. Fortschreibung Nahverkehrsplan
20. ZeRP-Lagebericht 2009

Nicht öffentlicher Teil

21. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 25. 3. 2010
22. Interne AöR-Angelegenheiten

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 16. Juni 2010

Herbert N a p p
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2010 S. 584

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569